



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 195/100

A-6010 Innsbruck, am 10. September 1985

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Stubenring 1
1010 Wien

51 85

Datum: 18.8.85

19.9.85 Kreuz

St. Stephan

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum B-KUVG); Stellungnahme

Zu Zahl 21.135/1-1a/85 vom 9. Juli 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 2:

Nach § 19 Abs. 1 Z. 2 in der Fassung des Entwurfes sollen die Bezieher eines Waisenversorgungsgenusses in der Krankenversicherung keinen Beitrag zu entrichten haben.

Auf diese Weise wird das Versicherungsprinzip "Beiträge - Leistung" durchbrochen. Das Ziel, die Bezieher von Waisenversorgungsgenüssen von der Beitragspflicht zu befreien, könnte auch auf andere Weise erreicht werden.

- 2 -

Es wird angeregt, den § 22 Abs. 2 entsprechend zu ändern. Es könnte der Dienstgeber verpflichtet werden, neben den Dienstgeberbeiträgen auch die auf den Versicherten entfallenden Beiträge zu tragen, wie dies etwa für die Dauer des Bezuges von Karenzurlaubsgeld bereits jetzt vorgesehen ist.

Zu Art. I Z. 12:

Es wird angeregt, den Inhalt des § 132 Abs. 5 zu überdenken. Der Widerspruch zwischen "Ehrenamt" und "kein Dienstverhältnis" auf der einen Seite und "Entschädigung" für Versicherungsvertreter und sogar noch für ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene sollte im Hinblick auf die Knappheit der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel überdacht werden. Es wäre allenfalls zu überlegen, die "Entschädigung" auf eine Reisekostenvergütung zu reduzieren. Dies erscheint insofern gerechtfertigt, als die Tätigkeit des Versicherungsvertreters während der Dienstzeit ausgeübt wird.

Weiters wird angeregt, im § 7 Abs. 2 Z. 2 auf das Sonderkarenzurlaubsgeld Bedacht zu nehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwindhofer